

FÖRDERUNG DES DAAD FÜR LÄNGERE AUSLANDSAUFENTHALTE VON STIPENDIATEN NACH DEM LANDESGRADUIERTENFÖRDERGESETZ

1. TEILNAHMEBERECHTIGT:

- **Deutsche Graduierte**¹, die im Rahmen eines Landesgraduiertenstipendiums zur Durchführung eines Arbeitsvorhabens für mehr als 30 Tage ins Ausland reisen müssen (maximal 12 Monate)

2. HINWEISE ZUM VERFAHREN:

- Antragsformular und vollständige Unterlagen sind **von der GA** spätestens **8 Wochen vor** Beginn des Auslandsaufenthaltes beim DAAD einzureichen. Dazu werden benötigt:
 - **Doktorand/in:**
 - DAAD-Antragsformular auf Förderung eines Auslandsaufenthaltes
 - Arbeits- und Zeitplan (tabellarisch)
 - Kostenkalkulation unter Beachtung der Hinweise zu den Leistungen
 - Sprachzeugnis
 - Research Clearance oder ähnliche Bestätigung über die Arbeitsmöglichkeiten vor Ort
 - kurzer formloser Sachbericht sowie Originalbelege über die Reisekosten (nach Beendigung des geförderten Auslandsaufenthaltes)
 - **Betreuer/in:**
 - Stellungnahme und Bescheinigung über die Notwendigkeit des beantragten Auslandsaufenthaltes
 - **Graduierten-Akademie:**
 - Kopie des vollständigen, ursprünglich an die Vergabekommission gerichteten Antrags auf ein Landesstipendium (inkl. Gutachten, Zeugniskopien und Lebenslauf) sowie des gültigen Bewilligungsbescheids
- Die Förderung des DAAD ist an die Vergabe und die Laufzeit des Landesstipendiums gebunden.
- Die Graduierten-Akademie erhält Nachricht über Art und Umfang der Förderung des DAAD.

3. HINWEISE ZU DEN LEISTUNGEN:

- Zusatzstipendium (monatlich) zu den Lebenshaltungskosten im Ausland
- Reisekostenzuschuss (einmalig)
- Forschungs- und Kongresskosten (nur für wissenschaftliche Fachrichtungen) (monatliche Pauschale)
- Ggf. anfallende Studiengebühren
- Pflichtanmeldung durch DAAD zur Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung
- Alle finanziellen Leistungen werden auf ein Konto im Inland überwiesen.
- Die Förderung des DAAD erfolgt unter dem Vorbehalt der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für dieses Programm zu bewilligenden Mittel.

**Ansprechpartnerin in Verfahrensfragen und Anfrage zu Formularen: [Maja Stolle](#) (Graduierten-Akademie),
Tel. 03641-930408. Stand: November 2015**

¹ Unter engen Voraussetzungen auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ff., Abs. 2 und Abs. 3 BaföG. Die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden an einem Graduiertenkolleg und in anderen Förderungsprojekten der Hochschulen ist nicht möglich.